

PLATTFORM INTEGRATIONSINITIATIVE

S.g. Herrn
Nationalratspräsidenten
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 WIEN

EINGEGANGEN
30. Sep. 1996

Wien, 28.9.1996

BÜRO Z. 47 Datum: 30. SEP. 1996 Versteht: 16.10.96	GESETZESENTWURF 196 16.10.96
-------------------------------------------------------------	------------------------------------

Sehr geehrter Herr Dr. Fischer!

Die überparteiliche **PLATTFORM INTEGRATIONSINITIATIVE** setzt sich zusammen aus LehrerInnen, SchülerInnen mit und ohne Behinderungen, Eltern von Kindern mit und ohne besondere Bedürfnisse sowie ElternvertreterInnen. Also Menschen, die Integration tagtäglich leben.

Aufgrund fehlender Rahmenbedingungen kann der der **PLATTFORM INTEGRATIONSINITIATIVE VORLIEGENDE** Gesetzesentwurf zur Integration behinderter SchülerInnen an der Sekundarstufe nicht in allen Punkten angenommen werden. Ohne nötige Rahmenbedingungen ist Integration nicht (er-)lebar. (Siehe Stellungnahme)

Eltern, SchülerInnen und LehrerInnen sind die zentrale Gruppe, die dieses neue Gesetz betreffen wird - nur werden sie leider im Gesetzestext dabei nicht berücksichtigt.

Die **PLATTFORM INTEGRATIONSINITIATIVE** steht für eine Erziehung ohne Aussonderung. (Salamanca - Erklärung, 1994, UNESCO).

Diese neue Gesetzesvorlage ist in wesentlichen Punkten segregierend, veraltet und somit für Eltern, SchülerInnen und LehrerInnen nicht lebar.

Wir begrüßen es, daß ein neues Gesetz geschaffen wird, bedauern und bemängeln aber die pädagogisch unqualifizierten - für einen integrativen Unterricht unerläßlichen adäquaten Maßnahmen, respektive Rahmenbedingungen.

Sehr geehrter Dr. Fischer,
wir bitten Sie, beiliegende Stellungnahmen im Sinne einer qualitativen Gesetzwerdung, an die zuständigen Personen zu weiterzuleiten.
Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Kelga Frank

PLATTFORM INTEGRATIONSINITIATIVE

Stellungnahme der Plattform INTEGRATIONSINITIATIVE zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Integration behinderter Kinder an der Sekundarstufe:
1. Zielparagraph:

Wie auch bei der Volksschule (15. SchOG-Novelle) muß für die AHS und Hauptschule eine klare Zieldefinition im Gesetzestext verankert sein. ("...die AHS bzw. HS hat eine für alle SchülerInnen gemeinsame Bildung unter Berücksichtigung der sozialen Integration zu vermitteln.")

2. KlassenschülerInnenzahl:

Festschreibung einer Obergrenze für Hauptschule wie auch für die AHS.

Forderung: Maximal 22 Kinder, davon 4 bzw. 5 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

3. Stundentafel:

Gemeinsame Unterrichtszeiten für **alle** Kinder.

4. Zweiteilung von Behinderungen:

Die im Gesetzesentwurf vorhandenen Zweiteilungen von Behinderungen (Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Kinder mit Sinnes- und Körperbehinderungen) sind diskriminierend. Eine Integrationsklasse besuchen Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf.

5. Leistungsgruppen:

Forderung: Abschaffung der Leistungsgruppen an der HS und am Polytechnischem Lehrgang.

6. Aufnahme in AHS:

Im Gesetzestext fehlt ein Schutzpassus für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Dieser muß ergänzt werden.

7. Weiterführung einer Integrationsklasse der 4. Volksschule an die AHS oder HS:

Im Gesetzestext fehlt zur Gänze ein Passus, der besagt, daß eine bestehende Klassengemeinschaft (4.Klasse Volksschule) geschlossen an die Sekundarstufe übertreten kann.

8. LehrerInnenteam:

Pädagogisch qualitativer Unterricht wird durch ein möglichst kleines LehrerInnenteam gewährleistet. Im Gesetzesentwurf gibt es hiezu ausschließlich "Kannbestimmungen", um Projektunterricht, fächerübergreifenden Unterricht zu gestalten. Die Kannbestimmung ist durch eine Mußbestimmung zu ersetzen.

9. Kooperationsklassen:

Der *zeitweise gemeinsame Unterricht*, wie er im Gesetzestext festgehalten ist, entspricht der Form einer Kooperationsklasse. Kooperationsklassen sind keine Integrationsklassen und daher abzulehnen.